



Elternarbeit

Grundsatz

Als Mitarbeitende der Schule begegnen wir allen Eltern wohlwollend und wertschätzend und setzen uns gemeinsam mit ihnen nach bestem Wissen und Gewissen für die Kinder ein.

Beziehung

Wir streben eine vertrauensvolle Beziehung mit allen Eltern an. Diese fördern wir durch:

- mindestens ein jährliches Elterngespräch
- einen jährlichen Elternabend
- verschiedene Anlässe und/oder Projekte, zu welchen wir die Ressourcen der Eltern miteinbeziehen
- die Besuchstage

Wir informieren rechtzeitig über die Elternabende bzw. Anlässe. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, bitten wir um Abmeldung.

Der Jahresplan ist auf unserer Homepage www.buettikon.ch/schule aufgeschaltet.

Mitwirkung der Eltern

§21, 24 und 25 der Verordnung über die Volksschule regeln die Rechte und Pflichten der Eltern, vgl. Anhang.

Wir schätzen selbstverständlich die regelmässigen Kontakte, in Unterrichtsfragen können wir aber keine Einflussnahme gewähren.

Kommunikationswege

Als erste Ansprechperson für Anliegen, die das eigene Kind betreffen, kontaktieren Sie die im betreffenden Fall unterrichtende Lehrperson. Sollten Sie eine nicht zuständige Person der Schule ansprechen, werden Sie auf den korrekten Kommunikationsweg hingewiesen.

Erst wenn Sie sich mit der Lehrperson nicht einigen können, wenden Sie sich an die Schulleitung. Die Schulpflege würde in einem Fall vermitteln, wo auch mit der Schulleitung keine Lösung gefunden werden kann.

Urlaubsregelung

Per 1.8.2016 tritt das „Reglement für Absenzen und Urlaube“ in Kraft.

Dieses Konzept wurde am 18.2.2013 von der Schulpflege genehmigt und tritt auf den 1.4.2013 bzw. für den Kindergarten auf den 1.8.2013 in Kraft.

Dieses Konzept wurde überarbeitet und von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 10.5.2016 genehmigt und tritt per 1.8.2016 in Kraft.



Anhang A

Auszug aus der Verordnung über die Volksschule

§ 21 Orientierung und Information

1 Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule und Abteilung sowie über den Stundenplan, das Verhalten in der Schule sowie auf dem Schulweg und die Versicherungsbestimmungen.

2 Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist

§ 22 Anhörung, Begründung, Akteneinsicht

1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen.

Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.

2 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

§ 24 Verantwortlichkeiten und Pflichten

1 Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

2 Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege zusammen und verhalten sich kooperativ.